

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1983/9/28 B335/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1983

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

VfGG §82 Abs3

## **Leitsatz**

VerfGG 1953; §15 Abs2 iVm. §82 Abs3; das Fehlen von Sachverhaltsdarstellung und bestimmtem Begehrten ist als inhaltlicher Mangel der Beschwerde nicht verbesserungsfähig

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

In der auf Art144 B-VG gestützten Verfassungsgerichtshofbeschwerde führt die einschreitende Gesellschaft aus, daß sie den (an sie ergangenen) Bescheid der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 14. April 1983 seinem gesamten Inhalt nach wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte anfechte; sie begeht unter Berufung auf §18 VerfGG die Setzung einer Nachfrist zur ordnungsgemäßen Ausführung der Beschwerde (damit ist die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Zurückstellung der Eingabe zur Verbesserung unter Fristsetzung gemeint), da es ihrem Rechtsvertreter nicht möglich gewesen sei, die notwendigen Informationen einzuholen und die Beschwerde gehörig auszuführen.

Die vorliegende Beschwerde enthält - entgegen dem (im Zusammenhang mit §15 Abs2 heranzuziehenden) §82 Abs3 VerfGG, wonach eine solche (insbesondere) den Sachverhalt genau darzulegen hat - überhaupt keine Sachverhaltsdarstellung, sie enthält - dem §15 Abs2 VerfGG zuwider, wonach der (an den VfGH gerichtete) Antrag ein bestimmtes Begehrten zu enthalten hat - auch kein Begehrten. Wie sich aus Entscheidungen des VfGH in gleichgelagerten Beschwerdefällen ergibt (vgl. zB VfGH 29. September 1976 B272/76), ist das Fehlen solcher notwendiger Beschwerdeelemente nicht als bloßes Formgebrechen, sondern als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen, der einer Verbesserung nach §18 VerfGG nicht zugänglich ist.

Die zur meritorischen Erledigung nicht geeignete Beschwerde war sohin, ohne daß dem Verlangen der Einschreiterin auf Zurückstellung zur Verbesserung entsprochen werden konnte, zurückzuweisen. Dies konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 litc VerfGG ohne weiteres Verfahren beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1983:B335.1983

## **Dokumentnummer**

JFT\_10169072\_83B00335\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>